

sich die Anhänge nur auf Gratians Dekret, dessen Lektüre, Erläuterung und Kommentierung zu dieser Zeit bereits im Mittelpunkt der kirchenrechtlichen Studien stand und deren Grundlage bildete. Die Habita wurde in die Dekretanhänge, etwas später auch in Dekretalensammlungen, z. B. die *Collectio Rotomagensis*³²⁾, als Privileg auch für die Studierenden des kanonischen Rechts aufgenommen und dadurch weiterverbreitet. Mit den neuesten Dekretalen der Päpste gelangte so auch das neue, durch die allgemeine Formulierung auf alle Studierenden anwendbare Privileg Barbarossas in den Umlauf und erlangte nicht zuletzt dadurch in der Folge ein Eigenleben.

Daß wir über die Wirkungsgeschichte der Habita während des 12. Jahrhunderts so gut wie nichts wissen, verleiht den Überlieferungen Harv. und Darmstadt besonderen Wert. Wir können daraus ersehen, daß das Privileg nicht auf dem „Papier“ (bzw. Pergament) blieb, sondern daß man es bereitwillig als Allgemeingut aufgriff, sich umgehend einen Text zu verschaffen wußte und für dessen Verbreitung sorgte.

Grundsätzlich wird es kaum überraschen, daß neben den Kanonisten auch die Feudisten in gleicher Weise wie die Glossatoren bzw. Legisten Interesse an dem Scholarenprivileg zeigten. Für sie alle bedeutete im 12. Jahrhundert Bologna das Zentrum der Studien schlechthin; gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des römischen Rechts waren ihnen allen gemeinsam. Wenn die Habita auch, anders als die meisten übrigen Gesetze Friedrich Barbarossas, die in den *Libri feudorum* Aufnahme fanden, in keiner direkten Beziehung zum Lehnrecht stand, so konnte sie doch ebensogut auf die Lehrer und Scholaren des Lehnrechtes bezogen werden und war insofern unmittelbar von Belang für die Feudisten. In den *Libri feudorum*³³⁾ nimmt die Habita eine eigenartige Stellung ein. Aus der ältesten, bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen sogenannten obertischen Rezension dieser Sammlung italienischer Lehnrechtsquellen erwuchs gegen Ende des Jahrhunderts durch allmähliche Zusätze, bei denen die Gesetze Friedrich Barbarossas in den Vordergrund traten, die sogenannte ardzionische Rezension. In sechs von 17 Handschriften dieser Fassung findet sich auch unser Scholarenprivileg, übrigens schon in den nach Meinung Lehmanns

³²⁾ Den Hinweis auf *Coll. Rotomagensis* (bei Kuttner, *Repertorium* [wie Anm. 4] 297 als „*Coll. Parisiensis III*“) 30.7 (nach den Papieren Walther Holtzmanns) verdanke ich ebenfalls Prof. Kuttner.

³³⁾ Über die *Libri feudorum* und ihre Rezensionen vgl. zuletzt zusammenfassend Peter Weimar, *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*, in: *Handbuch der Quellen* (wie oben Anm. 2) S. 166f. (mit Literaturhinweisen).